



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)
in Rheinland-Pfalz
Förderperiode 2021-2027



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

Rahmenbedingungen für den Förderansatz

Beratungsstellen „Neue Chancen+“



1. Hintergrund

Die Beschäftigungsquote von Frauen hat sich seit dem Jahr 2000 um 61 Prozent erhöht und lag in Rheinland-Pfalz 2018 bei 73,2 Prozent.

Allerdings beruht die Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit vor allem auf der starken Zunahme der Teilzeitbeschäftigung. Es sind mit 82,7 Prozent überwiegend Frauen, die in Teilzeit arbeiten, während der Männeranteil an den Teilzeiterwerbstätigen in Rheinland-Pfalz lediglich bei 17,3 Prozent liegt. Der Grund hierfür ist, dass Frauen nach wie vor maßgeblich die unbezahlte Care-Arbeit zu Hause übernehmen. Der Gender Care Gap liegt im Bundesdurchschnitt bei 52 Prozent. Das bedeutet, dass Frauen im bundesweiten Durchschnitt 87 Minuten täglich mehr unbezahlte Sorgearbeit zu Hause leisten als Männer. Sofern es sich um Familien handelt, in denen Kinder leben, beträgt der Gender Care Gap sogar 83 Prozent. Das ist Zeit, die Frauen nicht der bezahlten Erwerbsarbeit und ihrer beruflichen Entwicklung widmen können.

Die EU-Kommission mahnt im Länderbericht Deutschland 2019 vor diesem Hintergrund „eine bessere Ausschöpfung und mehr Investitionen zugunsten des Arbeitsmarktpotentials von Frauen“ an, die helfen würde den Fachkräftemangel zu reduzieren.

Durch die Corona-Pandemie hat sich die Situation noch verschärft. Obwohl die Männer sich stärker an der Care-Arbeit beteiligt haben, waren es maßgeblich die Frauen, die sich um Homeschooling und die Betreuung der Kinder gekümmert haben. Hinzu kommt, dass von den pandemiebedingten Schließungen v.a. Branchen betroffen sind, in denen Frauen tätig sind. Zahlreiche Minijobs, die für eine Reihe von Frauen ihr einziges Erwerbseinkommen darstellten, sind weggefallen. Im Gegensatz zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen gibt es für Beschäftigte in Minijobs weder die Möglichkeit der Kurzarbeit noch Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Erfahrungen der Beratungsstellen aus der vergangenen ESF-Förderperiode, ist es nicht mehr ausreichend ausschließlich die sogenannte „Stille Reserve“ im Blick zu haben. Die Erfahrungen der „Beratungsstellen Neue Chancen“ haben gezeigt, dass viele Ratsuchende aufgrund der Zielgruppenbeschränkung abgewiesen werden mussten. So konnten u.a. Frauen, die während der Familienphase einen Minijob ausübten, nicht aufgenommen werden, um an einem erfolgreichen Wiedereinstieg in eine sozialversicherungspflichtige und

existenzsichernde Erwerbstätigkeit zu arbeiten. Sozialversicherungspflichtig in Teilzeit arbeitende Ratsuchende, die den Wunsch nach Arbeitszeiterhöhung hatten, konnten ebenfalls nicht ins Projekt aufgenommen werden. Insbesondere im Zuge der Corona-Pandemie haben sich Ratsuchende an die Beratungsstelle gewandt, die noch in einem Vollzeitverhältnis tätig waren, aber aufgrund der aktuellen Entwicklungen davon ausgehen mussten demnächst ihre Stelle zu verlieren. Auch Menschen in befristeten Stellen, ob in Voll- oder Teilzeit suchen Rat und Unterstützung. Gleiches gilt für Menschen, die zwar einer Tätigkeit (in Voll- oder Teilzeit) nachgehen, allerdings mit den Rahmenbedingungen dort sehr unzufrieden sind und daher einen Wechsel anstreben. Insbesondere bei Frauen spielt dabei regelmäßig das Thema bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine zentrale Rolle.

Gerade für Frauen mit Migrationshintergrund stellt das Angebot der Beratungsstellen eine wichtige Unterstützungsleistung beim (Wieder-)Einstieg in den hiesigen Arbeitsmarkt dar. In vielen Fällen ist eine intensive Begleitung notwendig; zur Überwindung von Hürden etwa im Zusammenhang mit sprachlichen Barrieren, mangelnden Kenntnissen bezüglich des Arbeitsmarktes in Deutschland oder bezüglich der Anerkennung ihrer im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen. Hier spielt die Zusammenarbeit der Beratungsstellen mit Behörden und Kooperationspartnern wie etwa Migrationsdiensten eine bedeutende Rolle. Zu großen Enttäuschungen führt bei Menschen mit Migrationshintergrund, dass sich die Anerkennung ihrer im Herkunftsland erworbenen Schul- und Studienabschlüsse häufig schwierig gestaltet und einen Einstieg in eine adäquate Erwerbstätigkeit verzögert bzw. verhindert. Die erlebte Abwertung ihrer Qualifikationen führt zu Frustration und Verunsicherung. Daher spielt die Unterstützung durch die Beratungsstelle hier eine zentrale Rolle. In vielen Fällen werden auch grundlegende Informationen über das Ausbildungssystem und die Arbeitswelt benötigt, um sich beruflich neu orientieren zu können. Auch Diskriminierungserfahrungen in der Arbeitswelt und im Bewerbungsverfahren und Einschränkung der beruflichen Wahlmöglichkeiten (etwa aufgrund von Vorurteilen gegenüber Kopftuch tragenden Frauen) sind Beratungsthemen.

2. Ziele und Zielgruppe (Outputindikator)

Die Beratungsstellen sind Anlaufstellen für Ratsuchende vor Ort. Dort soll die Zielgruppe zu den Projektinhalten individuell und ganzheitlich beraten werden, ausgehend von ihrer jeweiligen Lebenssituation und Lebensphase. Die bisherigen

„Beratungsstellen Neue Chancen“ sollen weitere Zielgruppen umfassen und werden zu „Beratungsstellen Neue Chancen+“ weiterentwickelt.

Zielgruppe der Beratungsstellen sind:

- nicht erwerbstätige Frauen, die bei der Bundesagentur für Arbeit weder arbeitslos noch arbeitssuchend gemeldet sind, oder im Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II stehen („Stille Reserve“), um sie für die Erschließung und Ausweitung ihrer Beschäftigungspotentiale zu sensibilisieren, zu motivieren und hinsichtlich ihres Wiedereinstieges ganzheitlich zu fördern.
- erwerbstätige Frauen unabhängig ihres Beschäftigungsumfangs, die sich beruflich weiterentwickeln möchten.

3. Projektinhalte

Die Beratungsstellen „Neue Chancen+“ haben den Projektinhalt, die Zielgruppe des Projektes zu akquirieren, zu motivieren und hinsichtlich ihres beruflichen (Wieder-)Einstieges bzw. hinsichtlich ihrer beruflichen (Weiter-)Entwicklung ganzheitlich und individuell zu fördern. Das Angebot der Beratungsstellen ist eine den Angeboten der Bundesagentur für Arbeit vorgelagerte neutrale, individuelle und ganzheitliche Beratung. Im Rahmen des Projekts sollen Frauen insbesondere vor, während oder nach der Familien- oder Pflegephase beim (Wieder-)Einstiegsprozess Orientierung, Unterstützung und Begleitung „aus einer Hand“ bekommen. Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, werden u.a. hinsichtlich der Möglichkeiten der Gestaltung der Arbeitszeiten, der Anpassung ihres Beschäftigungsumfangs, bezüglich des Wechsels von einer geringfügigen Beschäftigung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, bezüglich der Verbesserung ihrer beruflichen Möglichkeiten durch Qualifizierung etc. beraten.

Das umfasst im Einzelnen:

- Ganzheitliche und niedrigschwellige Beratung zur Klärung der individuellen Situation: die Ausgangssituation ist individuell zu analysieren. Dabei ist u.a. die fachliche Qualifikation, die familiäre Situation sowie die räumliche/zeitliche Flexibilität zu berücksichtigen.
- Beratung, Unterstützung und Begleitung der Zielgruppe zur beruflichen (Neu-) Orientierung, zur beruflichen Weiterentwicklung, zum Wiedereinstieg ins Erwerbsleben. Das beinhaltet die individuelle Profil- und Kompetenzermittlung

mit dem Ziel der Erarbeitung einer realistischen Wiedereinstiegsstrategie bzw. einer realistischen beruflichen (Weiter-)Entwicklungsstrategie.

- Aufzeigen von Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung der Aus- und Weiterbildung.
- Informationen zum Arbeitsmarkt sowie zu familienunterstützenden Einrichtungen und Leistungen.

Die Beratungsstellen führen zielgruppenspezifische Veranstaltungen durch wie etwa niedrigschwellige Informationsveranstaltungen, Workshops zu zielgruppenrelevanten Themen wie z.B. Selbstvermarktung, Persönlichkeitsbildung, Schlüsselqualifikationen, Bewerbungstraining, Vereinbarkeit Familie und Beruf.

Frauen mit Migrationshintergrund erhalten grundlegende Informationen über das Ausbildungssystem und die Arbeitswelt in Deutschland, Beratung/Unterstützung bezüglich der Anerkennung ihrer im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen und Unterstützung bei Diskriminierungserfahrungen im Bewerbungskontext. Weitere Unterstützung soll erfolgen bei der Orientierung im hiesigen Bildungssystem, den gesellschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten in Zusammenhang mit der Integration in Arbeit und bei der Suche nach adäquater Betreuung für die Kinder.

Die Beratungsstellen kooperieren mit Trägern der beruflichen Weiterbildung, Unternehmen, Kommunen und anderen Beteiligten mit dem Ziel der Berücksichtigung unterschiedlicher lebensphasenbezogener Bedürfnisse bei der (Weiter-)Entwicklung von Angeboten und Dienstleistungen. Sie initiieren Netzwerke in der Region und entwickeln bestehende Netzwerke weiter (u.a. mit Jugendämtern, Wirtschaftsorganisationen, Gewerkschaften, beruflichen Weiterbildungsträgern, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Arbeitsagenturen, Jobcentern, dem Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Schuldnerberatungsstellen, kommunalen Gleichstellungsbeauftragten) zur Bildung einer abgestimmten Unterstützungskette für die Ratsuchenden. Außerdem betreiben die Beratungsstellen Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, ihr Beratungsangebot bekannt zu machen und die Akzeptanz zu erhöhen.

Die Projekte dokumentieren in geeigneter und nachvollziehbarer Form die Ergebnisse. Grundsätzlich sind im Sachbericht immer Aussagen zur bisherigen Umsetzung, die sich an den o.g. Beratungsschwerpunkten orientieren einschließlich Angaben über die Anzahl der durchgeführten Beratungen, über die Netzwerkarbeit, die

zielgruppenspezifischen Veranstaltungen sowie über die Öffentlichkeitsarbeit zu machen.

4. Qualifikation und Umfang des Personals

In Abhängigkeit von der festgestellten Bedarfslage wird eine Personalbemessung von bis zu 1,5 Vollzeitstellen in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis als projektnotwendig erachtet. Die Stellen können auch in Teilzeitform besetzt werden. Der Stellenumfang der Beschäftigung muss mindestens 50% einer Vollzeitstelle betragen.

Für die Durchführung der Projekte ist grundsätzlich fachlich qualifiziertes und im Umgang mit dem Personenkreis erfahrenes Personal einzusetzen. Die Fachkräfte müssen über folgende Qualifikationen verfügen:

Ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Psychologie oder vergleichbarer Studiengänge (Magister, Diplom, Bachelor, Master), einer ggf. erforderlichen staatlichen Anerkennung oder einer mindestens einjährigen Berufspraxis im sozialpädagogischen Bereich verfügen. Die einjährige Berufspraxis ist verpflichtend, sofern keine staatliche Anerkennung vorliegt. Liegt eine staatliche Anerkennung vor, kann auf die einjährige Berufspraxis verzichtet werden.

Der Einsatz von Personal mit abgeschlossenem Hochschulstudium (Diplom, Bachelor oder Master) der Wirtschaftswissenschaften und einer mindestens einjährigen Berufspraxis in der Beratungsarbeit ist ebenfalls möglich.

Ebenso sind Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung förderfähig, sofern diese über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis in der Arbeit mit der Zielgruppe verfügen. Dieser Nachweis ist über qualifizierte Zeugnisse zu führen.

Die Personalausgaben der Fachkräfte für die sozialpädagogische Betreuung sind bis zu einer Eingruppierung in Entgeltgruppe S 17 TV-L zuwendungsfähig.

5. Art und Umfang der Förderung,

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung zu den projektnotwendigen Ausgaben für das Projektpersonal (Realkostenprinzip) und den förderfähigen Restkosten. Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d) und Absatz 3

Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 werden die Restkosten (Sach- und indirekte Projektkosten) über einen Pauschalsatz in Höhe von 36 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten gefördert. Der ESF-Interventionssatz beträgt max. 40 % der förderfähigen Kosten in der stärker entwickelten Region und max. 60 % der förderfähigen Kosten in der Übergangsregion Trier.

Die Förderdauer erfolgt in der Regel kalenderjährlich. Es erfolgt keine Vorauszahlung von arbeitsmarktpolitischen Landesmitteln nach VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO.

6. Rechtsgrundlagen, Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Zwischengeschaltete Stelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (ZS) gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie dieser Rahmenbedingungen Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Fördermittel des Landeshaushaltes sowie aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Weiterhin sind die Vorgaben aus dem Programm des Landes Rheinland-Pfalz für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im politischen Ziel „Ein sozialeres Europa – Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte“ der VO (EU) 2021/1060 (Allgemeine Strukturfondsverordnung) und VO (EU) 2021/1057 (ESF+ Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung¹ verbindlich. Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage.

Die ZS beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Bewilligungsbehörde) entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die Rahmenbedingungen für den Förderansatz sind als besondere Nebenbestimmungen Bestandteil der Bewilligung. Eine Antragstellung ist nur nach erfolgreicher Teilnahme am jeweiligen Aufrufverfahren des Landes zu Vorschlägen von arbeitsmarktpolitischen Projekten in Rheinland-Pfalz möglich. Für die Antragstellung und das gesamte Förderverfahren sowie für den Nachweis der Verwendung der Zuwendungsmittel sind die Förderfähigkeitsregeln² in der jeweils geltenden Fassung und die dort vorgegebenen Verfahren verbindlich, soweit in diesen

¹ siehe: <https://esf.rlp.de>

² siehe: <https://esf.rlp.de>

Rahmenbedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind.

Projektanträge können nur von akkreditierten Projektträgern über das EDV-Begleitsystem gestellt werden. Die Nutzung des EDV-Begleitsystems ist verpflichtend. Das gesamte Förderverfahren wird über das EDV-Begleitsystem abgewickelt. Nähere Informationen dazu sind unter www.esf.rlp.de zu erhalten.

7. Ergebnisindikator zur Zielerreichung auf Programmebene

Priorität	Soziales Europa – Länderspezifische Empfehlungen: Gleichberechtigter Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung und soziale Integration
Spezifisches Ziel	g) Förderung des lebenslangen Lernens
Ergebnisindikator	90 Prozent der Teilnehmerinnen haben nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt

Als Nachweis ist den Teilnehmenden am Ende des Projekts ein individuelles qualifiziertes Teilnahmezertifikat, in dem die Dauer der Teilnahme und die im Projekt individuell vermittelten Qualifikationen bescheinigt werden, auszustellen.